



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

# Richtlinie

## Anerkennung und Überwachung von Schulungsunternehmen für die Zertifizierung von Fachbetrieben und Personen

(Stand: April 2012)

## **INHALT**

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anerkennungsverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Dauer der Anerkennung .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Überwachung der Schulungsunternehmen .....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Erlöschen der Anerkennung .....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Verpflichtung.....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Vertraulichkeit.....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Beschwerden .....</b>	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Kosten .....</b>	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Sonstiges .....</b>	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>Gerichtsstand.....</b>	<b>5</b>

## **1 Allgemeines**

- (1) Für die Durchführung von Schulungen im Rahmen der Zertifizierung von Fachbetrieben und Personen bedient sich DIN CERTCO Gesellschaft für Konformitätsbewertung mbH von ihr anerkannter Schulungsunternehmen.
- (2) Schulungsunternehmen werden von DIN CERTCO anerkannt, wenn sie für ein bestimmtes Schulungsgebiet die erforderliche Kompetenz nachweisen.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung der Schulungsunternehmen ist das Vorhandensein von Schulungseinrichtungen und ausgebildetem Schulungspersonal für das dem Antrag zugrundeliegende Schulungsgebiet.
- (4) Für die dem Antrag zugrundeliegenden Schulungsgebiete kann ein Zertifizierungsausschuss eingerichtet werden, der Einzelheiten der Zertifizierung für das Prüfgebiet festlegt. Dieser Zertifizierungsausschuss wird in das Anerkennungsverfahren des Schulungsunternehmens einbezogen.

## **2 Anerkennungsverfahren**

- (1) Anträge auf Anerkennung können von einem Schulungsunternehmen schriftlich an DIN CERTCO gerichtet werden. Der Antragsteller erhält daraufhin von DIN CERTCO die entsprechenden Antragsunterlagen.
- (2) DIN CERTCO prüft anhand der eingereichten Unterlagen und ggf. durch Begutachtungen, ob die für die Anerkennung bestehenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden. DIN CERTCO kann die Begutachtung des Schulungsunternehmens selbst oder durch bestellte Gutachter durchführen.
- (3) Das Schulungsunternehmen weist DIN CERTCO regelmäßig (mindestens einmal jährlich) seine Schulungstätigkeiten auf dem Antrag zugrundeliegenden Gebiet nach.
- (4) Bei positivem Ergebnis der Begutachtung erhält das antragstellende Schulungsunternehmen eine entsprechende Anerkennungsurkunde.
- (5) Führt die Prüfung der Antragsunterlagen bzw. die Begutachtung des antragstellenden Schulungsunternehmens zu einem negativen Ergebnis, so kann das Schulungsunternehmen nach einer mit DIN CERTCO zu vereinbarenden Frist eine erneute Prüfung beantragen.

## **3 Dauer der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.
- (2) Eine Verlängerung der Anerkennung ist möglich.

## **4 Überwachung der Schulungsunternehmen**

Von DIN CERTCO anerkannte Schulungsunternehmen unterliegen einer regelmäßigen Überwachung, um sicherzustellen, dass das Schulungsunternehmen weiterhin den Anerkennungsanforderungen entspricht.

## **5 Erlöschen der Anerkennung**

Die Anerkennung eines Schulungsunternehmens erlischt, wenn

- das Schulungsunternehmen gegen diese Richtlinie verstößt;
- wiederholt bei der Überwachung des Schulungsunternehmens Abweichungen festgestellt werden, die trotz von DIN CERTCO veranlasster Korrekturmaßnahmen nicht beseitigt werden;
- das Schulungsunternehmen aufgelöst wird oder die Schulungstätigkeit in dem der Anerkennung zugrundeliegenden Gebiet eingestellt wird.

## **6 Verpflichtung**

- (1) Das Schulungsunternehmen muss DIN CERTCO über Schwierigkeiten und Unklarheiten in der Aufgabendurchführung in Kenntnis setzen.
- (2) Mitarbeiter des Schulungsunternehmens wirken bei der fachlichen Weiterentwicklung der Prüfgrundlagen unterstützend mit.
- (3) Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, sind DIN CERTCO umgehend mitzuteilen.
- (4) Das Schulungsunternehmen verpflichtet sich für die von ihm angebotenen Schulungsveranstaltungen im Auftrag von DIN CERTCO Prüfungen durchzuführen, für die sie von DIN CERTCO entsprechende Prüfungsunterlagen zur Verfügung gestellt bekommen. Die Bewertung der Prüfungsunterlagen obliegt DIN CERTCO.

## **7 Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitarbeiter von DIN CERTCO sowie die von ihr eingesetzten Begutachter sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Überwachung von Schulungsunternehmen bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Auskünfte an Dritte über Vorgänge im Zusammenhang mit einer Anerkennung und Überwachung von Schulungsunternehmen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden.

## **8 Beschwerden**

- (1) Beschwerden gegen eine Entscheidung von DIN CERTCO sind von dem antragstellenden bzw. anerkannten Schulungsunternehmen bei der DIN CERTCO Geschäftsführung einzureichen.
- (2) Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO.

## **9 Kosten**

- (1) Die Kosten für die Begutachtung trägt das antragstellende Schulungsunternehmen.
- (2) Die Kosten für die Begutachtung des Schulungsunternehmens richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung von DIN CERTCO. Die Anerkennung wird erst dann rechtskräftig, wenn die Gebühren entrichtet worden sind.

## **10 Haftung**

- (1) DIN CERTCO haftet nur für vorsätzliches Handeln, soweit es sich um Schäden durch unerlaubtes Handeln infolge des Anerkennungsverfahrens oder Widerrufs bzw. dessen Unterlassen handelt.

## **11 Sonstiges**

Die von DIN CERTCO anerkannten Schulungsunternehmen werden in das "Verzeichnis der anerkannten Schulungsunternehmen" aufgenommen. Dieses Verzeichnis ist bei DIN CERTCO erhältlich.

## **12 Gerichtsstand**

- (2) Die Geltendmachung der Rechte aus einer Verletzung der Satzung einschließlich aller ergänzenden Bestimmungen steht DIN CERTCO zu.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.